



Entwurf zur Änderung der SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

Sämtliche Änderungen sind **ROT** fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT und** unterstrichen.

Stand 13.9.2007

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztekammer für Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

VP Dr. Sebastian Huber

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

§ 34 Kinderunterstützung

(1) Kindern von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist bis zur Erlangung der Volljährigkeit eine Kinderunterstützung zu gewähren.

(2) Über die Volljährigkeit hinaus ist eine Kinderunterstützung zu gewähren, wenn die betreffende Person

1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet,
2. wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Erlangung der Volljährigkeit oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert.

(3) Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht ~~–ausgenommen bei Vorliegen der im Abs.2 Z.1 angeführten Voraussetzungen–~~ nicht

1. für Volljährige, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des EStG 1988 (ESDG 1988), BGBl.Nr.400 - ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis - beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten Betrag übersteigen,
2. bei Verhehlung.

Abweichend von § 101 ÄrzteG (Besserstellung in der Satzung) sieht § 34 der Satzung vor, dass ein Anspruch auf Kinderunterstützung (und davon abgeleitet auch auf Waisenunterstützung) auch dann besteht, wenn ein anspruchsberechtigtes Kind (Waise) sich verhehlicht. Gem. § 34 Abs. 3 Pkt. 2 ist die Verhehlung als Beendigungsgrund der Beziehung einer Unterstützungsleistung angeführt, sofern nicht ein Nachweis einer Schul- oder Berufsausbildung beigebracht wird.

Gem. § 101 ÄrzteG wäre es zulässig in der Satzung vorzusehen, dass ab Verhehlung eine allfällige Kinder- oder Waisenunterstützung jedenfalls endet.

Entsprechend dem Ergebnis der ausführlichen Diskussion im VA sieht der vorliegende Entwurf vor, dass

- bei Verhehlung der Anspruch auf Kinderunterstützung jedenfalls endet;
- bezüglich der Waisenunterstützung die bisherige Regelung aufrecht bleibt, also der Anspruch auf Waisenunterstützung auch nach Verhehlung dann bestehen bleibt, solange die betreffende Person das 27. Lbj. noch nicht vollendet hat und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.

(4) Die Kinderunterstützung beträgt 30 Prozent der Grundleistung der Alters- oder Invaliditätsversorgung (§ 101 Abs. 4 ÄrzteG), auf die der jeweilige Empfänger gemäß § 30 unter Berücksichtigung von sich aus den Bestimmungen des § 29 Abs.3 bzw. Abs.4 ergebenden Verminderungen Anspruch hat, mindestens jedoch 10 % der Grundleistung gemäß § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten die ehelichen, die legitimierten Kinder, die Wahlkinder und die unehelichen Kinder eines weiblichen Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung; die unehelichen Kinder eines männlichen Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung dann, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist.

§ 39 Waisenversorgung

(1) Nach dem Tode eines Fondsteilnehmers haben seine Kinder Anspruch auf Waisenversorgung, wobei die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Gewährung der Kinderunterstützung (§ 34), **mit der Ausnahme, dass der Anspruch auf Waisenversorgung auch für den Fall der Verheleichung bestehen bleibt, wenn die betreffende Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.**

Vergleiche dazu die Ausführungen zu § 34 Abs. 3.

(2) Die Waisenversorgung beträgt für jede Halbweise 30 Prozent der Alters- oder Invaliditätsversorgung, die dem verstorbenen Fondsteilnehmer im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat oder gebührt hätte. Für Vollwaisen werden 60 Prozent dieses Betrages gewährt. Die Waisenversorgung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs.3 jedoch mindestens 10 Prozent (je Halbweise) bzw. 20 Prozent (je Vollweise) der Grundleistung gemäß § 28 Abs.1 und 2.

(3) Sind mehrere Waisen vorhanden, darf die gesamte Waisenversorgung das Zweifache der in Abs. 2 genannten Alters- oder Invaliditätsversorgung nicht übersteigen.

§ 39 regelt auf Basis des § 103 ÄrzteG wer und in welcher Höhe Anspruch auf Waisenversorgung hat.

§ 39 Abs. 3 sieht in seiner geltenden Fassung dazu eine Höchstgrenze der maximal auszahlenden Waisenversorgung bei mehreren Waisen vor (bis zur 2-fachen Höhe des Altersversorgungsanspruches des verstorbenen Fondsteilnehmers).

Durch eine Änderung im Ärztegesetz wurde 2001 diese Höchstgrenze aus § 103 Abs. 3 ÄrzteG gestrichen und hat uns die Aufsichtsbehörde bereits ersucht diese Bestimmung der Satzung der gesetzlichen Regelung anzupassen, wobei bislang noch kein Fall eingetreten ist, in welchem diese Höchstgrenze zur Anwendung gekommen wäre.

§ 64 Inkrafttreten

- (1) **Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/219-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (Erweiterte Vollversammlung) mit der Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung am 3. Mai 2007 in Kraft traten.**
- (2) **Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12. 2007 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit 01.01.2008 in Kraft.**